Graubünden

Der Kanton Graubünden setzt mit einem starken Förderprogramm Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energie. Handlungsbedarf besteht insbesondere in den Schlüsselbereichen der Vorschriften. Der Kanton kann Instrumente zur Steigerung der Sanierungsrate einführen und Eigentümer beim Heizungsersatz zur Nutzung erneuerbarer Energien verpflichten. Der Kanton kann die Gemeinden bei der Energieplanung fördern und fordern und ihnen wirksame Instrumente zur Verfügung stellen. Anforderungen zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises können die Bauherren informieren und sensibilisieren und die Transparenz über die energetische Qualität der Gebäude erhöhen.

Zusammenfassung

Indikator	Note	Rang	MW	Max
Kantonale Ziele	3	14	3.0	5
Vorschriften Energieeffizienz	2	4 - 26	2.1	3
Vorschriften Erneuerbare	2	4 - 25	2.1	4
Ersatz von Elektroheizungen	3	10 - 21	3.1	5
Finanzielle Förderung	5	6	3.1	5
Energieplanung der Gemeinden	1	22 - 25	3.0	5
Gebäudeenergieausweis	2	8 - 21	2.2	5
Einstufung im Kantonsvergleich: Gruppe 2 von 3				

Note auf einer Skala von 1 (schwach) bis 5 (vorbildlich)
MW = Mittelwert über alle Kantone; Max = Maximum aller Kantone

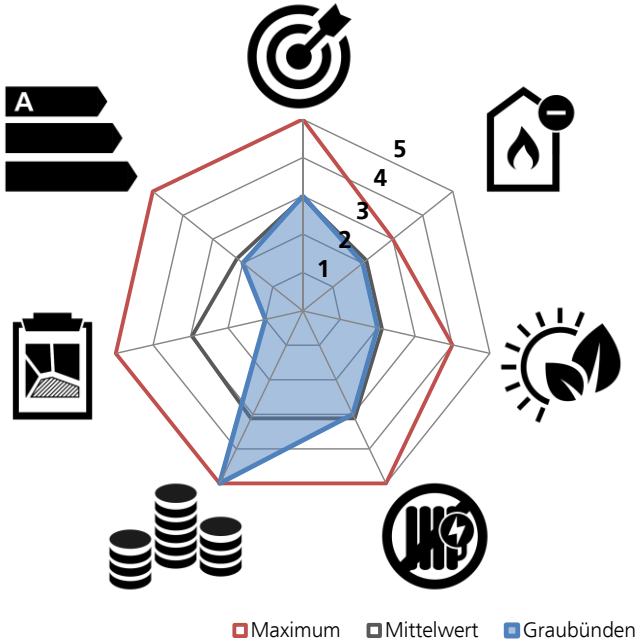

Grundlagen der Kantonsbewertung

Kantonale Ziele

Das bewertete Ziel ist im kantonalen Energiegesetz verankert, konkret für den Wärmebedarf in Gebäuden formuliert und deckt die Steigerung der Energieeffizienz und den Einsatz Erneuerbarer ab. Im Vergleich mit den Energieperspektiven liegt das Ziel knapp unter dem Szenario "Politische Massnahmen". (Energiegesetz des Kantons Graubünden: Art. 3)

Vorschriften Energieeffizienz

Die Anforderungen beim Umbau entsprechen lediglich den MuKEn 2008. (Energieverordnung des Kantons Graubünden: Art. 7)

Vorschriften Erneuerbare

Bei Ersatz Elektroboiler: Nutzung Erneuerbarer oder Anbindung an Heizkessel. (Energieverordnung des Kantons Graubünden: Art. 16, Abs. 3)

Ersatz von Elektroheizungen

Die Neuinstallation von Elektroheizungen ist verboten. (Energiegesetz des Kantons Graubünden: Art. 10)

Der Ersatz von zentralen Elektroheizungen ist verboten. (Energiegesetz des Kantons Graubünden: Art. 10)

Finanzielle Förderung

Der Kanton Graubünden weist 2013 mit 29.4 Fr./Einwohner eine im Kantonsvergleich deutlich überdurchschnittliche Fördertätigkeit pro Einwohner auf (schweizerisches Mittel: 15 Fr./Einwohner). Seit 2001 hat der Kanton mit 164 Fr./Einwohner energetische Massnahmen gefördert (schweizerisches Mittel: 122 Fr./Einwohner). Im 2013 wurden durch das nationale Gebäudeprogramm 25.5 Fr./Einwohner im Kanton ausbezahlt. (Angabe des Kantons Graubünden (Der Kanton hat zusätzliche Auszahlungen angegeben, die in der Wirkungsanalyse des Bundesamts für Energie nicht dargestellt sind); Jahresstatistik 2013, Das Gebäudeprogramm)

Energieplanung der Gemeinden

Es werden keine prioritären Energieträger für die Energieplanung vorgegeben.

Gemeinden werden bei der Energieplanung nicht finanziell unterstützt. (Recherche kantonales Förderprogramm)

Für Gemeinden gibt es keine Verpflichtung, eine Energieplanung zu erstellen.

Bestehende Gebäude können nicht zum Anschluss an eine leitungsgebundene Wärmeversorgung verpflichtet werden.

Gebäudeenergieausweis

Der GEAK-Plus wird gefördert. (Energiegesetz des Kantons Graubünden: Art. 30, Abs. 2 und Recherche kantonales Förderprogramm)

Der GEAK wird nicht mit der kantonalen Förderung verknüpft. (Recherche kantonales Förderprogramm)

Es gibt keine Vorgaben zur Erstellung eines GEAK.